



## **Benutzungs- und Entgeltordnung für die Sporthallen der Stadt Lengenfeld und der Ortsteile vom 23.03.2026**

Der Stadtrat der Stadt Lengenfeld hat am 23.03.2026 die Benutzungs- und Entgeltordnung für die Sporthallen der Stadt Lengenfeld und der Ortsteile beschlossen.

### **§ 1 Öffentlicher Zweck und Geltungsbereich**

- (1) Die Sporthallen der Stadt Lengenfeld dienen als öffentliche Einrichtungen zunächst der Durchführung des Schulsportes. Weiterhin dienen sie der Förderung der (Jugend)Arbeit von primär ortsansässigen Vereinen und der sportlichen Betätigung der Einwohner der Stadt Lengenfeld.
- (2) Die Stadt Lengenfeld stellt ihre Sporthallen nach Maßgaben dieser Benutzungs- und Entgeltordnung Vereinen, Verbänden, Unternehmen, Personengruppen und Einzelpersonen (Nutzern) für sportliche und kulturelle Veranstaltungen (Nutzungszweck) zur selbstständigen und eigenverantwortlichen Nutzung zur Verfügung.
- (3) Nutzungsberechtigt sind die in § 4 aufgeführten Nutzergruppen.
- (4) Die Sporthallen dürfen nur für den vereinbarten Zweck genutzt werden. Eine Untervermietung an Dritte ist nicht gestattet.
- (5) Ein Anspruch auf Abschluss eines Nutzungsvertrages, insbesondere die Inanspruchnahme bestimmter Nutzungszeiten besteht nicht. Eine Fortsetzung des Nutzungsvertrages über den im Vertrag vereinbarten Zeitraum hinaus bedarf einer erneuten schriftlichen Antragstellung.

### **§ 2 Nutzungsgegenstand**

Nutzungsgegenstand sind folgende Sporthallen:

- Zweifeld-Turnhalle, Schulstraße 2a, 08485 Lengenfeld,
- Alte Turnhalle, Schulstraße 2a, 08485 Lengenfeld,
- Augustusturnhalle, Augustusstraße 16, 08485 Lengenfeld,
- Turnhalle Waldkirchen, Hauptstraße 92, 08485 Lengenfeld, Ortsteil Waldkirchen,
- Turnmehrzweckhalle Schönbrunn, Friedensstraße 14, 08485 Lengenfeld, Ortsteil Schönbrunn.

### **§ 3 Entgeltspflicht**

- (1) Für die Nutzung der Sporthallen erhebt die Stadt Lengenfeld Nutzungsentgelte entsprechend der Nutzergruppen nach Maßgabe dieser Entgeltordnung.
- (2) Die Entgeltschuld entsteht mit Anmeldung zur Benutzung der Sporthallen.
- (3) Entgeltschuldner ist der Nutzer der Sporthallen. Mehrere Entgeltschuldner haften als Gesamtschuldner.

### **§ 4 Nutzergruppen und Nutzungsentgelt**

- (1) Für folgende Nutzer stellt die Stadt Lengenfeld die unter § 2 aufgeführten Sporthallen zur Verfügung:
  - ortsansässige Schulen und Kindertagesstätten sowie Kinder- und Jugendsportgruppen ortsansässiger gemeinnütziger Vereine – **Entgelttarif A**,
  - ortsansässige gemeinnützige Verbände, Vereine, Organisationen, Interessengemeinschaften und Bürgerinitiativen – **Entgelttarif B**,
  - ortsfremde Verbände, Vereine und Organisationen, Interessengemeinschaften und Bürgerinitiativen sowie Privatpersonen, kommerzielle/ gewerbliche Nutzer – **Entgelttarif C**.
- (2) Die Höhe der Nutzungsentgelte sind der Anlage 1 dieser Benutzungs- und Entgeltordnung zu entnehmen.
- (3) Das Nutzungsentgelt entsteht auf Grundlage des Nutzungsvertrages, unabhängig davon ob eine Nutzung tatsächlich stattgefunden hat. Dies gilt jedoch nicht, wenn die Nutzung aufgrund von Umständen, welche die Stadt Lengenfeld zu vertreten hat, nicht stattfinden kann.
- (4) Die Fälligkeit des Nutzungsentgeltes wird im Nutzungsvertrag festgelegt.

### **§ 5 Erlaubnispflicht / Antragstellung / Nutzungsvertrag**

- (1) Die Nutzung der Sporthallen bedarf der Erlaubnis der Stadt Lengenfeld.
- (2) Die Nutzungsmodalitäten, wie Nutzungszeitraum und Nutzungszweck sowie die Zahlungsfälligkeiten sind mit der Stadtverwaltung oder deren Beauftragte abzustimmen. Geplante Teilnehmerzahl und der verantwortliche Leiter / Ansprechpartner sind dem GLM zu benennen.
- (3) Unter Berücksichtigung von Kapazität, Belangen der Stadtverwaltung und zweckentsprechender Nutzungsabsicht erfolgt ein schriftlicher Nutzungsvertrag mit dem Nutzer. Mit Abschluss des Nutzungsvertrages erkennt der Nutzer diese Benutzungs- und Entgeltordnung sowie die für die jeweilige Sporthalle gültige Haus- bzw. Hallenordnung an. Der im Nutzungsvertrag vereinbarte Nutzungszweck ist bindend.

### **§ 6 Nutzungsdauer**

- (1) Die Sporthallen der Stadt Lengenfeld dürfen nur zu der im Nutzungsvertrag vereinbarten Nutzungszeit und bis maximal 22:00 Uhr genutzt werden. Die Nutzungszeiten sind Bruttozeiten, d. h. das Umkleiden sowie das Duschen sind innerhalb dieser Zeit vorzunehmen. Nach Ablauf der Nutzungszeit ist die Sporthalle unverzüglich zu verlassen. Demzufolge erfolgt die Berechnung der Nutzungsdauer auf Basis der angemeldeten Stunden (Sollstunden). Bei Überschreitung der vereinbarten Zeit erfolgt eine Nachberechnung für jede angebrochene weitere Stunde auf der Grundlage dieser Benutzungs- und Entgeltordnung.
- (2) Ausnahmen davon bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Genehmigung durch die Stadt Lengenfeld.

### **§ 7 Allgemeine Ordnungsbestimmungen**

- (1) Die Sporthallen dürfen nur im Rahmen ihrer Zweckbestimmung nach § 1 und ihrer Eignung für die jeweilige Sportart auf eigene Verantwortung genutzt werden.
- (2) Jeder Nutzer hat sich so zu verhalten, dass Personen nicht gefährdet oder belästigt und Sachen nicht beschädigt werden. Die Sporthallen sowie die überlassenen Geräte sind schonend und sachgemäß zu behandeln; vermeidbare Verschmutzungen sind zu unterlassen. Eigenmächtige Veränderungen in und an den überlassenen Einrichtungen sind grundsätzlich nicht gestattet.
- (3) Der Nutzer hat die überlassene Einrichtung, insbesondere die Sportgeräte, vor der Nutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den beabsichtigten Zweck zu überprüfen und sicherzustellen, dass schadhafte Einrichtungen und Geräte nicht benutzt werden. Vorhandene oder während der Nutzung entstehende Mängel oder Schäden sind unverzüglich der Stadt Lengenfeld anzuzeigen.
- (4) Der Zutritt zu den Umkleideräumen ist nur den Nutzern und den unmittelbar Beteiligten (z. B. Betreuer, Übungsleiter) gestattet. Die Aufbewahrung der Garderobe obliegt dem Nutzer. Die Stadt Lengenfeld übernimmt keinerlei Haftung.
- (5) Das Anbringen und Aufstellen zusätzlicher eigener Anlagen (z. B. Lautsprecher, Scheinwerfer, Verkaufsstände, Werbung etc.), Veränderungen an den Ausstattungen oder die Nutzung der in der Sporthalle vorhandenen technischen Anlagen sind nur mit schriftlicher Erlaubnis der Stadt Lengenfeld zulässig. Gleiches gilt für die zeitweise oder dauerhafte Unterstellung eigener Geräte und Technik in den Sporthallen. Ersatzansprüche des Nutzers wegen Beschädigung oder Abhandenkommen dieser Gegenstände sind ausgeschlossen.
- (6) Kraftfahrzeuge, Fahrräder und sonstige Fahrzeuge dürfen im Bereich der Sporthallen nur auf den für diesen Zweck gekennzeichneten Flächen und nur während des vereinbarten Zeitraums abgestellt werden.
- (7) Für das ordnungsgemäße Abschließen der Sporthalle ist der Nutzer verantwortlich.

### **§ 8 Besondere Bestimmung für Sportveranstaltungen und sonstige Veranstaltungen**

Für die Durchführung von Sportveranstaltungen/sonstigen Veranstaltungen gelten nachfolgende besondere Bestimmungen:

- (1) Veranstaltungen in diesem Sinne sind zeitlich festgelegte Einzelereignisse (insbesondere Wettkämpfe).
- (2) Die Nutzung der Sporthalle erfolgt eigenverantwortlich, d. h. ohne Aufsicht durch Hausmeister oder Hallenwart.
- (3) Die Sporthalle mit Nebenräumen und benutzten Einrichtungen ist nach der Veranstaltung vom Nutzer sauber und besenrein zurück zu übergeben. Bei Bedarf ist eine Feuchtreinigung vorzunehmen.
- (4) Mindestens ein im Sinne des § 5 Abs. 2 dieser Ordnung verantwortlicher Leiter muss während der Veranstaltung anwesend sein. Ihm obliegt die Meldepflicht nach § 7 Abs. 3 S. 2 dieser Ordnung.
- (5) Der Nutzer hat dafür zu sorgen, dass eine ausreichende Anzahl Personen anwesend ist, die im medizinischen Notfall Erste Hilfe leisten können.
- (6) Der Nutzer ist dafür verantwortlich, alle Veranstaltungsteilnehmer auf den Haftungsausschluss nach § 10 Abs. 2 dieser Ordnung hinzuweisen.
- (7) Der Nutzer ist dafür verantwortlich, dass sämtliche Notausgänge, Fluchtwege, Feuerwehrezufahrten etc. auf dem Gelände freigehalten werden.
- (8) Die bauaufsichtlich festgelegte Personenzahl darf nicht überschritten werden. Der Nutzer hat entsprechend der tatsächlichen Personenzahl sowie der Art und Bedeutung der Veranstaltung in ausreichender Zahl Ordner und Kontrolleure zu stellen.

#### **§ 9 Weitergehende gesetzliche Verpflichtungen**

- (1) Die nach dieser Benutzungs- und Entgeltordnung erteilte Nutzungserlaubnis befreit den Nutzer nicht von sonstigen Anmelde-, Anzeige- oder Genehmigungspflichten aufgrund gesetzlicher Bestimmungen. Er hat diese auf seine Kosten einzuholen und ggf. erteilte Auflagen zu erfüllen.
- (2) Der Nutzer hat die ordnungsbehördlichen Vorschriften, insbesondere die Vorschriften für den Brandschutz, zu beachten. Er hat sich und seine Sport-/Veranstaltungsteilnehmer vor Veranstaltungsbeginn über Flucht- und Rettungswege zu informieren.

#### **§ 10 Haftung**

- (1) Der Nutzer haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für alle im Zusammenhang mit der Nutzung entstandenen Schäden in Höhe des Wiederbeschaffungspreises bzw. der Reparaturkosten, die durch ihn, sein Personal oder die Teilnehmer der Veranstaltung verursacht werden. Die Stadt Lengenfeld ist berechtigt, die notwendigen Arbeiten zur Beseitigung von Schäden auf Kosten des Nutzers vornehmen zu lassen.
- (2) Die Stadt Lengenfeld haftet nicht für Personen- oder Sachschäden, die dem Nutzer, seinen Beauftragten, Besuchern oder Zuschauern im Zusammenhang mit der Nutzung entstehen, insbesondere nicht für die Beschädigung oder den Verlust eingebrachter Gegenstände. Von Schadensersatzansprüchen Dritter einschließlich aller Prozess- und Nebenkosten hat der Nutzer die Stadt Lengenfeld freizustellen. Dies gilt ebenso für die der Stadt Lengenfeld obliegenden Verkehrssicherungspflichten an Grundstücken und Gebäuden während des Nutzungszeitraums.
- (3) Durch den Nutzer ist eine Haftpflichtversicherung zur Deckung der Haftung abzuschließen. Die Stadt Lengenfeld ist diese auf Verlangen vorzuzeigen.

#### **§ 11 Haus- und Ordnungsrecht**

- (1) Die Bediensteten der Stadt Lengenfeld sowie von ihr beauftragte Personen üben in den städtischen Sporthallen das Hausrecht aus. Ihnen ist jederzeit der Zutritt zu den Sporthallen zu ermöglichen; ihren Anordnungen und Anweisungen ist Folge zu leisten.
- (2) Die das Hausrecht ausübenden Personen und Beauftragten sind befugt, Personen, die gegen die Benutzungsordnung oder die jeweils geltende Haus- bzw. Hallenordnung verstoßen, aus der Sporthalle zu verweisen.
- (3) Nutzer und Anwesende, die den Bestimmungen dieser Benutzungsordnung oder jeweils geltenden Haus- bzw. Hallenordnung erheblich oder wiederholt zuwiderhandeln, können durch die Stadt Lengenfeld je nach Schwere des Verstoßes auf Zeit oder dauernd von der Nutzung und dem Besuch der Sporthallen ausgeschlossen werden.

### **§ 12 Widerruf der Nutzungserlaubnis**

- (1) Die Stadt Lengenfeld ist berechtigt, eine bereits erteilte Nutzungserlaubnis ganz oder teilweise zu widerrufen, bzw. von einem abgeschlossenen Nutzungsvertrag zurückzutreten, wenn
  - a) der Nutzer gegen die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung verstößt,
  - b) durch die Nutzung eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder eine Schädigung des Ansehens der Stadt Lengenfeld vorliegt oder zu befürchten ist,
  - c) an der vorzeitigen Beendigung eines Nutzungsverhältnisses ein überwiegendes öffentliches Interesse besteht,
  - d) der Nutzer mit der Zahlung des Entgeltes länger als drei Monate in Verzug ist,
  - e) das Programm einer Veranstaltung von den Programmvorstellungen abweicht, die bei Antragstellung vorgetragen wurden oder
  - e) eine Zustandsverschlechterung des Nutzungsgegenstandes zu befürchten ist.
- (2) Die Stadt Lengenfeld behält sich vor, die Nutzung abzulehnen bzw. eine erteilte Zustimmung ganz oder vorübergehend oder für bestimmte Nutzer oder Nutzungszeiten zu widerrufen, ohne dass hierzu Ersatzansprüche gegenüber der Stadt Lengenfeld hergeleitet werden können. Gründe hierfür können insbesondere durch umfangreichere Bau- und Reinigungsarbeiten gegeben sein, wenn durch Ereignisse die Betreibung der Sporthallen nicht gewährleistet ist und/oder wichtige Gründe vorliegen, die die Sicherheit des Objektes gefährden.
- (3) Die Stadt kann von ihrem Recht nach Abs. 1 nach vorheriger schriftlicher Ankündigung auch bei ungenügender Auslastung der Sporthalle Gebrauch machen.
- (4) Dem Nutzer stehen in den Fällen der vorzeitigen Beendigung des Nutzungsverhältnisses aus den vorstehend genannten Gründen keine Ersatzansprüche gegenüber der Stadt zu.

### **§ 13 Inkrafttreten**

Die Benutzungs- und Entgeltordnung tritt am 01.07.2026 in Kraft.

Lengenfeld, den 23.03.2026



Michael Heuck  
Bürgermeister

## Benutzungs- und Entgeltordnung für die Sporthallen der Stadt Lengenfeld und der Ortsteile vom 23.03.2026 - Anlage 1

### 1. Nutzungsstunde 60 min - Gebühren je Nutzungsstunde

Turnhalle	Gebührentarif A	Gebührentarif B	Gebührentarif C
Turnhalle Waldkirchen	0,00 €	5,50 €	11,00 €
Turnhalle Schönbrunn	0,00 €	4,00 €	8,00 €
Augustusturnhalle	0,00 €	7,50 €	15,00 €
Alte Turnhalle	0,00 €	4,00 €	8,00 €
Zweifeld-Turnhalle	0,00 €	1 Feld: 7,50 € 2 Felder: 15,00 €	1 Feld: 15,00 € 2 Felder: 30,00 €

### 2. Tagessatz mind. 4 Nutzungsstunden - Gebühren je Tagessatz

Turnhalle	Gebührentarif A	Gebührentarif B	Gebührentarif C
Turnhalle Waldkirchen	0,00 €	22,00 €	44,00 €
Turnhalle Schönbrunn	0,00 €	16,00 €	32,00 €
Augustusturnhalle	0,00 €	30,00 €	60,00 €
Alte Turnhalle	0,00 €	16,00 €	32,00 €
Zweifeld-Turnhalle	0,00 €	1 Feld: 30,00 € 2 Felder: 60,00 €	1 Feld: 60,00 € 2 Felder: 120,00 €

Lengenfeld, den 23.03.2026



Michael Heuck  
Bürgermeister